

Stiftungsurkunde

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «LANDENHOF Zentrum für Hören und Sehen» besteht eine im Jahre 1836 von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau als Taubstummeneinrichtung gegründete und im Jahr 1934 rechtlich verselbstständigte Stiftung im Sinne der Art. 80 ff ZGB mit Sitz in Unterentfelden.

Art. 2: Zweck

2.1. Der LANDENHOF Zentrum für Hören und Sehen bezweckt:

Die Bildung und Beratung für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung, einer Sehbehinderung sowie anderen Beeinträchtigungen, namentlich

- die Bildung und Erziehung hörbehinderter Kinder und Jugendlicher aus der deutschsprachigen Schweiz mit ausreichender lautsprachlicher Kommunikationsfähigkeit, welche im Rahmen des aargauischen Lehrplans einem schwerhörigen-gerechten Unterricht folgen können.
- die Bildung und Erziehung sehbehinderter Kinder und Jugendlicher aus dem Kanton Aargau und angrenzender Kantone, welche im Rahmen des aargauischen Lehrplans einem sehbehindertengerechten Unterricht folgen können.
- die Therapie, Beratung und Begleitung hör- und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher aus dem Kanton Aargau und angrenzender Kantone im Vorschulbereich und in Regelschulen.
- die Bildung und Erziehung von Kindern mit einer anderen Beeinträchtigung (Beispiel Autismus-Spektrum-Störung).
- die sozialarbeiterische Beratung von schwerhörigen und gehörlosen sowie sehbehinderten Menschen aus den Kantonen Aargau und Solothurn.

2.2. Zur Erreichung ihres Zweckes betreibt die Stiftung insbesondere Schulen mit Internat und Tagesstruktur, einen Audiopädagogischen Dienst, Pädaudiologischen Dienst, Visiopedagogischen Dienst sowie Beratungsstellen.

2.3. Die Stiftung kann Liegenschaften erwerben, veräussern, belehnen und mieten.

Art. 3: Stiftungsvermögen

3.1. Die Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau hat der Stiftung im Laufe der Zeit folgende Vermögenswerte gewidmet:

Grundstücke

LIG Unterentfelden Nr. 32

LIG Unterentfelden Nr. 52

LIG Unterentfelden Nr. 1237

3.2. Das Stiftungsvermögen wird weiter geäuft durch:

- allfällige weitere freiwillige Zuwendungen der Stifterin
- Spenden und Vergabungen Dritter
- Zinsen des Stiftungsvermögens
- Erträge aus der Geschäftstätigkeit

3.3. Im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmt der Stiftungsrat über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Art. 4: Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsführung
- die Revisionsstelle

Art. 5: Der Stiftungsrat

- 5.1. Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die auf Vorschlag des bisherigen Stiftungsrats vom Vorstand der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau gewählt werden. Die Kulturgesellschaft ist mit einem Sitz im Stiftungsrat vertreten.
- 5.2. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit der Amtsdauer der Gemeindebehörden zusammen. Wiederwahl ist möglich.
- 5.3. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und fasst die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks erforderlichen Beschlüsse.
- 5.4. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten/die Präsidentin und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnungsrecht zulässig ist.
- 5.5. Der Stiftungsrat legt die Organisation der Stiftung fest. Er ist befugt, einzelne Funktionen und Aufgaben auf Drittpersonen zu übertragen, die dem Stiftungsrat nicht angehören. Er erlässt zu diesem Zweck die notwendigen Organisations- und Geschäftsreglemente.
- 5.6. Der Stiftungsrat wählt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Mitglieder der Geschäftsführung. Er kann eine Betriebskommission wählen. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung und einer allfälligen Betriebskommission werden in einem Organisationsreglement geregelt.
- 5.7. Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Angabe der Traktanden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse (einschliesslich Wahlen) mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sitzungen und Beschlussfassung können auch elektronisch erfolgen (z.B. Videokonferenz, E-Mail). Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.
- 5.8. Der Stiftungsrat erstattet alljährlich einen Jahresbericht.

Art. 6: Geschäftsführung

Der Geschäftsführung und deren Stellvertretung obliegt die operative Führung der Stiftung und in diesem Rahmen auch die Vertretung nach aussen. Für Rechte und Pflichten der Geschäftsführung gilt Art. 5.6. hiavor.

Art. 7: Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr eine Revisionsstelle, der die Überprüfung der gesamten Rechnungsführung und Vermögensverwaltung obliegt.

Art. 8: Finanzierung

Die Finanzierung der Institution erfolgt nach den massgeblichen gesetzlichen Grundlagen über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.

Art. 9: Abänderungen der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie allfälliger Reglemente abändern, wobei indessen der Stiftungszweck erhalten bleiben muss und die der Stiftung zugeführten Mittel ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen. Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen auch der Zustimmung der Stifterin, Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 10: Aufsichtsbehörde

Die Stiftung steht im Sinne von Art. 84 ZGB unter der Aufsicht des Kantons Aargau.

Art 11.: Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt ein verbleibendes Stiftungsvermögen unter möglicher Wahrung des Stiftungszwecks an den Kanton Aargau.

Art. 12: Verweis auf das Gesetz

Soweit diese Stiftungsurkunde keine Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Zivilgesetzbuches (Art. 80 ff. ZGB).

Diese Stiftungsurkunde ersetzt die ursprüngliche Urkunde vom 12. Dezember 1934 mit den Nachträgen vom 6. März 1935 und 26. Mai 1999.

Das Original dieser Stiftungsurkunde ist beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau hinterlegt.